UNIVERSITÄT MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN DES REKTORATS

Nr. W-02 / 2026
vom 01. April 2026

Impressum

			☎
Herausgeber:	**Universität Mannheim**	**Rektorat**	
Zusammenstellung:		**Dezernat VI, Herr Tomesch**	1030
Druck:		**Zentrale Vervielfältigungsstelle**	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.
Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 90 Exemplare.

Sie können die Rektoratsnachrichten auch im Internet aufrufen unter: https://www.uni-mannheim.de/newsroom/rektoratsnachrichten/

Inhalt: **Seite**
Content: ***Page***

Universität Mannheim – Wahlleitung
Wahlbekanntmachung für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten in der Gruppe der Studierenden vom 31.03.2026
University of Mannheim – Electoral officer
Announcing the elections to the Senate and the school councils in the group student body as at 31 March 2026 4

Die aktuellen Telefonübersichten von „Verwaltung/Rektorat“ können Sie sich im Intranet unter: https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/
The current lists of telephone numbers for the administration and the President's Office are available on the Intranet: https://intranet.uni-mannheim.de/dokumente/geschaeftsverteilung-und-telefonliste/

UNIVERSITÄT MANNHEIM

Wahlleitung

31.03.2026
Az.:7711.7-0

W A H L B E K A N N T M A C H U N G

I. Wahltermine

Der Rektor der Universität Mannheim hat festgelegt, dass die Wahlen

zum **Senat** in der Gruppe der Studierenden und

zu den **Fakultätsräten**

der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre,

der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre,

der Fakultät für Sozialwissenschaften,

der Philosophischen Fakultät sowie

der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik

in der Gruppe der Studierenden,

im Frühjahrs-/Sommersemester 2026 nach § 34a WahlO ausschließlich als internet-basierte Onlinewahl (**Elektronische Wahl**) durchgeführt werden.

Die Abstimmung findet im Zeitraum von

Dienstag, **19. Mai 2026, 14:00 Uhr** (Beginn der Abstimmung)

bis

Donnerstag, **21. Mai 2026, 14:00 Uhr** (Ende der Abstimmung)

statt.

II. Wahllokale

Die Gremienwahlen der Universität Mannheim finden ausschließlich als internetbasierte Onlinewahl (Elektronische Wahl) statt. Eine persönliche Stimmabgabe oder Briefwahl ist nicht möglich.

III. Wählergruppen

Die Zahl und die Amtszeiten der von den Studierenden zu wählenden Mitglieder im Senat und im Fakultätsrat ergeben sich aus der Grundordnung der Universität Mannheim.

Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 2 c GrundO gehören dem **Senat** an:

5 Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der **Studierenden**
(Amtszeit: 01.08.2026 bis 31.07.2027)

Gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 2 c GrundO gehören dem **Fakultätsrat** jeder Fakultät an:

3 Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der **Studierenden**
(Amtszeit: 01.08.2026 bis 31.07.2027)

Für alle Mitglieder, die einem Gremium nicht von Amts wegen angehören, sind gem. § 12 Absatz 7 GrundO Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu wählen (vgl. § 2 Abs. 1 WahlO). Diese nehmen im Verhinderungsfall den Sitz des/der Vertretenen mit gleichen Rechten wahr.

IV. Wahlmodus

Die Wahlen erfolgen in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Wahlvorschlägen.

Bei der **Verhältniswahl** (§ 15 Abs. 2 WahlO) hat der/die Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder in dieser Mitgliedergruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl) und kann diese auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (Panaschieren). Eine Person kann maximal zwei Stimmen erhalten (Kumulieren).

Die Verhältniswahl findet statt (soweit die Mehrheitswahl nicht ausdrücklich angeordnet ist), wenn

1. von einer Mitgliedergruppe drei oder mehr Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind

und

2. von dieser Mitgliedergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind.

Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (§ 31 Abs. 2 Nr. 1a Satz 4 WahlO). Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Sitze werden den auf den Wahlvorschlägen geführten Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt (§ 31 Abs. 2 Nr. 1b WahlO).

V. Wahlvorschläge (§ 12 WahlO)

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, Wahlvorschläge für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten in der Gruppe der Studierenden bis spätestens

Dienstag, 21. April 2026, 15:00 Uhr

bei der Wahlleitung einzureichen (digital, per (Haus)Post oder persönlich).

Die Wahlvorschläge müssen in der **Gruppe der Studierenden** (nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a LHG) sowohl für die Wahlen zum Senat als auch für die Wahlen zu den Fakultätsräten von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe unterzeichnet sein (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 WahlO).

Die **Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages** müssen für die betreffende Wahl und Mitgliedergruppe wahlberechtigt sein. Sie müssen gem. § 12 Abs. 3 WahlO folgende Angaben machen (möglichst in Block oder Maschinenschrift):

- Familienname und Vorname
- bei Studierenden: Matrikelnummer
- die Fakultätszugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung
- eigenhändige Unterschrift; als eigenhändige Unterschrift gelten auch mittels Telefax oder als eingescanntes Dokument übermittelte Unterschriften, soweit keine Zweifel am Absender und dessen Willen bestehen.
- bei den ersten beiden Unterzeichnenden zusätzlich: Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und freiwillig evtl. weitere Erreichbarkeitsangaben

Der oder die erste Unterzeichnende ist als Vertretung aller Bewerberinnen und Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt und

verpflichtet und soll den Wahlvorschlag einreichen. Der oder die zweite Unterzeichnende vertritt ihn oder sie.

Bewerberinnen und Bewerber können **nicht** gleichzeitig Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner eines Wahlvorschlags für dasselbe Gremium sein.

Eine oder ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 12 Abs. 4 WahlO). Wurde dies nicht beachtet, so ist der Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.

Der Wahlvorschlag ist durch ein Kennwort zu bezeichnen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 WahlO). **Ein Kennwort darf nach § 12 Abs. 1 Satz 3 WahlO nicht den Anschein erwecken, es handle sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung. Dieser Anschein besteht**, wie der Wahlausschuss im letzten Jahr beschlossen hat, **regelmäßig dann, wenn das Kennwort die Bezeichnung einer Einrichtung oder eines Einrichtungsteils der Hochschule oder der Zugehörigkeit zu diesen enthält.** Das Kennwort darf nicht beleidigend wirken.

Der Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (§ 12 Abs. 6 WahlO).

Der Wahlvorschlag muss nach § 12 Abs. 5 WahlO folgende Angaben zu den **Bewerberinnen und Bewerbern** enthalten:

- Laufende Nummer
- Familienname
- gebräuchlicher, amtlich eingetragener Vorname
- bei Studierenden: Matrikelnummer
- Fakultätszugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung
- Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, evtl. freiwillig weitere Erreichbarkeitsangaben
- Erklärung, dass die jeweilige Bewerberin bzw. der jeweilige Bewerber mit der Kandidatur und den die eigene Person betreffenden Angaben einverstanden ist und im Falle der Wahl diese auch annimmt.
- eigenhändige Unterschrift; als eigenhändige Unterschrift gelten auch mittels Telefax oder als eingescanntes Dokument übermittelte Unterschriften, soweit keine Zweifel am Absender und dessen Willen bestehen.

Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber darf sich nur in **einen** Wahlvorschlag für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen.

Die Einreichung und die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen ist nur bis

Dienstag, 21. April 2026, 15:00 Uhr,

zulässig (§ 12 Abs. 1 und Abs. 7 WahlO).

Das Fehlen von erforderlichen Unterschriften gilt nicht als Mangel. Diese können nach Ablauf der Einreichungsfrist (21.04.2026, 15:00 Uhr) nicht nachgeholt werden.

Es empfiehlt sich, die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge **nicht** auszuschöpfen, um etwaige Formmängel noch rechtzeitig beheben zu können. Etwaige offensichtliche Mängel werden der Vertreterin bzw. dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich mitgeteilt, mit der Aufforderung, die Mängel unverzüglich zu beseitigen und den berichtigten Wahlvorschlag spätestens am

Donnerstag, 23.04.2026, 15:00 Uhr,

bei der Wahlleitung wieder einzureichen (§ 12 Abs. 8 WahlO).

Sollten für die Wahlen zu einem Gremium in einer Gruppe keine Wahlvorschläge fristgerecht eingegangen sein, so wird gemäß § 12 Abs. 9 WahlO eine Nachfrist von drei Arbeitstagen ab der Bekanntmachung dieses Umstandes gesetzt. Die genaue Terminierung kann ggf. der Bekanntmachung über die Festsetzung einer Nachfrist entnommen werden.

Geht auch im Rahmen der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, so findet **keine** Wahl zu diesem Gremium in dieser Wählergruppe statt (§ 12 Abs. 9 Satz 4 WahlO).

Formulare für die Wahlvorschläge und die Zustimmungserklärungen stehen im Internet zur Verfügung: https://www.uni-mannheim.de/universitaet/organisation/organe-und-gremien/gremienwahlen/
Die Vordrucke können auch bei der Wahlleitung angefordert werden.

VI. Wählerverzeichnisse

Für jede Mitgliedergruppe wird ein Wählerverzeichnis erstellt (§ 8 Abs.1 WahlO).
Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das **Wählerverzeichnis** eingetragen ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1 WahlO).

Die **Einsichtnahme** in das Wählerverzeichnis erfolgt in der Zeit von

Montag, 13.04.2026, 11:00 Uhr bis Freitag, 17.04.2026, 24:00 Uhr

digital über das Portal². Über den Button „Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis“ erscheinen die im Wählerverzeichnis hinterlegten persönlichen Daten.

Sollten Sie der Auffassung sein, dass die hinterlegten Daten (= Eintragungen im Wählerverzeichnis) nicht korrekt sind oder Sie keinen Zugriff auf das Portal² haben, so nehmen Sie bitte

bis spätestens 17.04.2026, 24:00 Uhr

Kontakt mit der Wahlleitung (wahlleitung@uni-mannheim.de) auf und beantragen die Berichtigung oder Ergänzung (§ 10 Abs. 2 WahlO) des Wählerverzeichnisses. Anträge, die nach der Auflegung des Wählerverzeichnisses, d.h. nach dem 17.04.2026, 24:00 Uhr, eingehen, können nur noch dann berücksichtigt werden, wenn es sich um offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen handelt (§ 10 Abs. 4 WahlO).

Eine Einsichtnahme steht jeder Person zu, um die eigenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann (§ 9 Abs. 3 WahlO).

Ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung ist während der Dauer der Auflegung des Wählerverzeichnisses, d.h. bis spätestens

17.04.2026, 24:00 Uhr,

schriftlich bei der Wahlleitung zu stellen. Diese entscheidet spätestens am 20.04.2026 über die Anträge (§ 10 Abs. 2 WahlO).

VII. Ausübung des Wahlrechts

Der oder die Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur persönlich ausüben (§ 20 WahlO). Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Hilfsperson bedienen, diese muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl findet ausschließlich als internetbasierte Onlinewahl (Elektronische Wahl) statt (§ 34a Abs. 1 WahlO).

VIII. Elektronische Wahl (§ 34a WahlO)

Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen; die Stimmabgabe setzt die Versicherung des Wählers/der Wählerin voraus, dass die Stimme persönlich oder mit Hilfe einer Hilfsperson abgegeben wurde.

Die Authentifizierung des Wahlers/der Wählerin erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Zunächst hat er/sie sich durch das Einloggen mit einem persönlichen Benutzernamen (Uni-ID) sowie einem zur Uni-ID passenden Passwort zu identifizieren, erst im Anschluss wird er/sie zur Überprüfung der Wahlberechtigung an das digitale Wahlsystem weitergeleitet.

Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei wird durch das verwendete elektronische Wahlsystem sichergestellt, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Verarbeitung der abgesandten Stimmen erfolgt anonymisiert und so, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wähler/-innen haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimmen ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählenden möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler/die Wählerin am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Die Stimmabgabe ist erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf des festgesetzten Abstimmungszeitraums (Wahlfrist) im Wahlsystem eingegangen ist.

Die Stimmabgabe ist in der Zeit von

Dienstag, **19. Mai 2026, 14:00 Uhr** bis Donnerstag, **21. Mai 2026, 14:00 Uhr**

über das Portal² möglich. Über den Button „Gremienwahlen 2026“ erfolgt die Weiterleitung an das elektronische Wahlsystem. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Bis zur endgültigen Stimmabgabe besteht die Möglichkeit, die Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie vollständig bis

Donnerstag, 21. Mai 2026, 14:00 Uhr

im Wahlsystem eingegangen ist (§ 34c Abs. 3 WahlO).

Nach Ende der Wahlfrist (21.05.2026, 14:00 Uhr) ist eine Stimmabgabe nicht mehr möglich.

Auf Antrag können Wahlberechtigte, die keine Möglichkeit zur Stimmabgabe in elektronischer Form haben, die Stimmabgabe an einem von der Wahlleitung ausschließlich zu diesem Zweck auf dem Universitätsgelände bereit gestellten Rechner ausführen. Der Antrag ist bis spätestens Montag, 11.05.2026, 15:00 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen.

Sicherheitshinweise:

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, darauf zu achten, dass der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird. Informationen und Sicherheitshinweise sind auf den folgenden Seiten der Universitäts-IT verfügbar
(https://www.uni-mannheim.de/informationssicherheit/sicherheitstipps/).
Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise im Sinne von § 34e Absatz 6 WahlO ist vor der Stimmabgabe verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

IX. Wahlorgane

Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlleitung, Wahlausschuss, Abstimmungsausschuss und Wahlprüfungsausschuss) sein. Unterzeichnende eines Wahlvorschlags können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder in der Wahlleitung, im Wahlausschuss, und im Wahlprüfungsausschuss sein (§ 5 WahlO).

X. Wahlberechtigung, Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer am **10.04.2026** die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis erfüllt und darin eingetragen ist.

Wahlberechtigt gemäß § 9 Abs. 1 LHG i.V.m. § 13 Abs.1 GrundO zum Senat und zu den Fakultätsräten sind in der Gruppe der **Studierenden** die eingeschriebenen Studierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a LHG. Befristet eingeschriebene Studierende gem. § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar. Während der Dauer eines verpflichtenden Praxissemesters ruht nach § 13 Abs. 2 GrundO das Recht des Studierenden, ein Amt in der Selbstverwaltung auszuüben.

Zur Feststellung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit wird auf die Einsichtnahme im Wählerverzeichnis besonders hingewiesen.

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Senat und im Universitätsrat ist ausgeschlossen (§ 9 Abs. 3 LHG). Die gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft im selben Gremium ist ausgeschlossen (§ 4 Abs. 7 WahlO). Mit Beginn einer Amtsmitgliedschaft im Senat oder Fakultätsrat erlischt eine Wahlmitgliedschaft (§1 Abs. 1 Satz 4 und § 8 Abs. 1 Satz 3 GrundO).

XI. Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Elektronischen Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen. Er stellt auf dieser Basis das Wahlergebnis fest (§ 34 f Absatz 2 WahlO).

Der Wahlausschuss trifft sich hierzu am

Donnertag, 21.05.2026
ab 14:00 Uhr im Senatssaal.

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgt im Sinne des § 24 WahlO hochschulöffentlich.

.



Beate Probst
Wahlleiterin

Wahlleitung (wahlleitung@uni-mannheim.de)
Schloss Ostflügel, Raum O 37

Ansprechpartner:
Beate Probst (Wahlleiterin) Tel.: 181-2771
beate.probst@uni-mannheim.de

Dr. Benedikt Kastner (Stellvertretender Wahlleiter) Tel.: 181-1290
benedikt.kastner@uni-mannheim.de